



Hauptsatzung für die Gemeinde Steinbergkirche

Kreis Schleswig-Flensburg

(Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 11/2013 vom 22.03.2013 (Seite 96 ff.))

Änderungsdaten:

1. Änderungssatzung vom 02.07.2014; in Kraft getreten am 05.07.2017 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 24/2014 vom 04.07.2014 (Seite 284 ff.))
2. Änderungssatzung vom 16.07.2018; in Kraft getreten am 19.06.2018 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 26/2018 vom 20.07.2018 (Seite 278 - 279))
3. Änderungssatzung vom 25.03.2021; in Kraft getreten am 02.04.2021 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 11/2021 vom 01.04.2021 (Seite 133 - 134))
4. Änderungssatzung vom 24.03.2022; in Kraft getreten am 02.04.2022 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 13/2022 vom 01.04.2022 (Seite 148-149))
5. Änderungssatzung vom 09.10.2023; in Kraft getreten am 05.09.2023 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 35/2023 vom 13.10.2023 (Seite 431-432))

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. S. 72), wird durch Beschluss des Beauftragten als Organ der Gemeindevertretung vom 08.03.2013 mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Steinbergkirche erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel.....	2
§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung.....	2
§ 2a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt	2
§ 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister.....	2
§ 4 Gleichstellungsbeauftragte	3
§ 5 Ständige Ausschüsse.....	3
§ 6 Aufgaben der Gemeindevertretung.....	4
§ 7 Einwohnerversammlung.....	4
§ 8 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern	5
§ 9 Verpflichtungserklärungen	5
§ 10 Veröffentlichungen	5
§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten.....	5
§ 12 Inkrafttreten	5

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Steinbergkirche ist „Von Blau und Gold im Zinnenschnitt geteilt. Oben ein goldener Siebenstern, unten über blau-silbernen Wellen ein flacher grüner Fünfberg“.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt „Auf dem nach Art des Wappens geteilten blau-gelben Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Technik“.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappens mit der Umschrift „Gemeinde Steinbergkirche, Kreis Schleswig-Flensburg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens vierteljährlich einberufen werden.

§ 2a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet hergestellt. Im Übrigen bleibt § 35 GO unberührt.
- (6) Die Gemeinde stellt sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche aus Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
 2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 250 € nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.000 € nicht übersteigt,
 4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.000 € nicht übersteigt,
 5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000 €,

6. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 4.000 €,
7. Abschluss von Leasingverträgen sowie Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 1.200 € nicht übersteigt,
8. Gewährung von Zuschüssen bis zur Höhe von 500 €,
9. Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zur Höhe von 500 €,
10. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 2.500 €,
11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB bei ortsüblichen Wohnbauvorhaben einschließlich der dazugehörigen Garagen und Stellplätze
12. Erteilung von Vorrangeinräumungen, Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts,
13. Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht
14. Feststellung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder die Abberufung vorliegt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau bestellt das Amt Geltertiner Bucht eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt auf eigenen Wunsch an den Sitzungen der Gemeindevertretung Steinbergkirche und der Ausschüsse der Gemeinde Steinbergkirche teil. Dies gilt auch für die nicht öffentlichen Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet

- a) Finanzausschuss
Aufgabengebiet:
Finanzangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Steuern
- b) Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung
Aufgabengebiet:
Bau- und Planungswesen, Wirtschaftsförderung, Beschäftigungsförderung, Wohnungsbau- und Gewerbeflächenplanung, Straßenplanung und Verkehrslenkung, Belange des Umweltschutzes bei Planungsvorhaben
- c) Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt
Aufgabengebiet:

Angelegenheiten der Unterhaltung von Straßen, Wegen und Gemeindeeinrichtungen, Abwasserbeseitigung, Klärschlammabfuhr, Umweltschutz und Naturschutz
- d) Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur
Aufgabengebiet:

Soziale Angelegenheiten, Förderung von Kindern, Jugend und Familie, Angelegenheiten der Senioren (Seniorenbeirat), Inklusion, Gesundheitsförderung, Sport und Kulturförderung, Tourismusförderung, Veranstaltungskalender Spielplätze
- e) Bildungsausschuss
Aufgabengebiet:

Förderung und Weiterentwicklung von Bildungsangeboten für Bürgerinnen und Bürger jeden Alters, um Bildungschancen zu erweitern und lebenslanges Lernen zu fördern.

- f) Rechnungsprüfungsausschuss
Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung, Sonderprüfung

(2) Die Ausschüsse zu a) bis e) haben neun Mitglieder, davon bis zu vier Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können. Der Ausschuss zu f) hat vier Mitglieder.

(3) Die Gemeindevertretung wählt Gemeindevertreter/innen zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern. Die Art der Stellvertretung geschieht nach den von den Fraktionen für ihre Ausschussmitglieder aufgestellten Listen. Die Zahl der Vertreter in den Ausschüssen a) bis e) wird auf fünf, im Ausschuss zu f) auf vier.

(4) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderer Vorschrift zu bildenden Ausschüssen bestellt.

(5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in den Ausschüssen a) bis e) auch wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.

(6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

- die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
- die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100 €, halten.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 200 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll veröffentlicht.

Es führt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist zu den in der Gebührensatzung des Amtes Geltinger Bucht festgelegten Bezugsbedingungen erhältlich.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das Amt Geltinger Bucht ist für die Gemeinde Steinbergkirche berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Quern vom 18.07.2003 und die Hauptsatzung der Gemeinde Steinbergkirche, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.12.2010, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 13.03.2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Steinbergkirche, den 14.03.2013

gez. Petersen

Erich Petersen
als Beauftragter der Kommunalaufsicht